Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement vierteljährl. 1 M. 20 Pf. (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

32. Jahrgang.

№ 44. Dienstag, den 14. April **1885.**

Die Viehausfuhr nach Oesterreich betr.

Inhalts anher ergangener Verordnung ist Seiten des Königlichen Ministeriums des Innern bei der k. k. Statthalterei zu Prag darüber Auskunft erbeten worden, ob es bezüglich der „amtlich ausgefertigten" Viehpässe, welche nach § 4 des österreichischen Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und nach den Bestimmungen zu dieser Gesetzesstelle in der Ausführungsverordnung zu genanntem Gesetze vom 12. April 1880 für die Einfuhr der Hausthiere, welche den in § 1 des Gesetzes bezeichneten Krankheiten unterliegen, auf österreichisches Staatsgebiet vorgeschrieben sind, genüge, wenn sie nur von den hierländischen unteren Ortspolizeibehörden (Stadträthen in Städten mit revidirter Städteordnung, Bürgermeistern in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, Gemeindevorständen in Ortschaften des platten Landes und Vorstehern selbstständiger Gutsbezirke) unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt werden, oder ob es außerdem auch noch einer Beglaubigung der Unterschriften der die Viehpässe ausstellenden Ortspolizeibehörden durch die den Letzteren vorgesetzten politischen Behörden bedürfe.

Nachdem nun die genannte Statthalterei erklärt hat, daß eine solche Beglaubigung nicht erforderlich sei, daß jedoch nach § 8 der angezogenen Ausführungsverordnung verlangt werden müsse, daß der Ausfertigung des Viehpasses die Beschau der betreffenden Thiere durch einen Sachverständigen vorausgegangen sei und deren Erfolg auf dem Viehpasse ersichtlich gemacht werde, so wird Solches anordnungsgemäß für die Betheiligten hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, am 9. April 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing. W.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Handschuhfabrikanten **Gottlob August Eduard Edelmann** in **Eibenstock** wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 24. März 1885 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 24. März 1885 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 13. April 1885.

Königliches Amtsgericht.
J. V.: **Martini**, H.-R.
Zur Beglaubigung: Georg Gruhle, Gerichtsschreiber.

Holzversteigerung auf Bockauer Staatsforstrevier.

Im **Gasthofe** zu **Blauenthal** sollen

Mittwoch, den 22. April 1885,
von Vormittags ½10 Uhr an

die in den Forsterten: Kirmesmoos, lange Sohle, dürrer Berg und Markshaide aufbereiteten Nutz- und Brennhölzer, und zwar:

823	Stück	weiche Stämme	von 11—19	Ctm. Mittenstärke,		in den Schlägen von Abtheilung 11, 22, 31 u. 35,
48	„	buchene Klötzer	„ 14—46	„ Oberst., 3,5—4,0 Mtr. l.,		
1392	„	weiche „	„ 13—15	„ Oberstärke,		
2748	„	„ „	„ 16—22	„ „	3,5 M. lang,	
844	„	„ „	„ 23—29	„ „		
310	„	„ „	„ 30—56	„ „		
164	„	„ „	„ 16—22	„ „		
135	„	„ „	„ 23—29	„ „	4,0 M. lang,	
31	„	„ „	„ 30—37	„ „		
84	„	„ „	„ 23—29	„ „	4,5 M. lang,	
16	„	„ „	„ 30—35	„ „		
1832	„	„ Stangenkl.	„ 8—12	„ „	3,5 M. lang,	
603	„	„ Derbstangen	„ 10—15	„ Unterstärke,		
15	Raummeter	harte Brennscheite,				
36	„	weiche „				
63	„	„ Brennknüppel,				
1960	Stück	weiche Reisstangen	von 5—7	Ctm. Unterstärke	in Abth. 21 u. 31,	
2	Raummeter	harte Aeste,			in Abtheilung 11, 21, 22 und 31,	
98	„	weiche Aeste und				
45	„	„ Stöcke			in Abtheilung 31	

einzeln und partieenweise

gegen sofortige Bezahlung
in cassenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Auskunft ertheilt auf Befragen der mitunterzeichnete Oberförster.

Königl. Forstrentamt Eibenstock u. Königl. Forstrevierverwaltung Bockau,
am 10. April 1885.

Geißler. **Richter.**

Der Zwischenfall in Afghanistan.

Während zwischen den Kabinetten von London und Petersburg honigsüße Friedensversicherungen ausgetauscht wurden, hat im nordwestlichen Afghanistan die Kanone ihr gewichtiges Wort gesprochen. Allerdings fand der Kampf zwischen Russen und Afghanen statt, die Engländer haben sich daran nicht betheiligt, obgleich viele englische Offiziere sich im Lager der Afghanen befanden. Der russische General meldete nach Petersburg, er habe die Afghanen angreifen müssen, weil er von denselben fortwährend gereizt worden wäre. Also — der Karnickel hat angefangen. Jedenfalls läßt sich heute schon aus der Wust der theilweise einander widersprechenden Nachrichten so viel ersehen, daß die Russen Sieger geblieben sind und die Afghanen in dem Kampfe sehr erhebliche Verluste erlitten haben.

Nun muß man mit dieser Thatsache zusammenhalten, daß um dieselbe Zeit, in welcher der Kampf am Kuschk-Flusse stattfand, in Rawalpindi, einer aufstrebenden Handelsstadt im nordwestlichen Indien, eine Zusammenkunft zwischen dem Emir von Afghanistan und Lord Dufferin, dem Vizekönig von Indien, stattfand, bei welcher Gelegenheit großartige offizielle Versicherungen gegenseitiger Freundschaft ausgetauscht worden. Afghanistan ist in Wirklichkeit nach dem Vertrag von Kabul das Schutzland Indiens.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob England sowohl durch den bestehenden Vertrag als auch durch sein eigenstes Interesse Veranlassung hätte, den Afghanen beizuspringen. Allein wie die Dinge einmal liegen, wird sich England doch zehnmal besinnen, ehe es zum Schwerte greift. Ein Krieg zwischen Rußland und England, der dem Namen nach wegen Afghanistans geführt würde, enthält für England ein zu großes Risiko. Von dem Ausgange desselben ist seine ganze Machtstellung auf der Erde abhängig. Es handelt sich dabei um die Behauptung resp. Gefährdung der indischen Besitzungen Englands, dieser Hauptquelle seines Reichthums, seiner Macht und seines Einflusses. Wenn England im Kampfe mit Rußland den Kürzern ziehen würde, verlöre es nicht nur die Oberhoheit über Afghanistan, sondern es sieht sich auch in seinem indischen Besitz direkt bedroht und verliert die gebietende Stellung, welche es bisher unter den Handel und Schifffahrt treibenden Nationen eingenommen hat.

Anders steht es mit Rußland. Wenn dasselbe besiegt würde, so hat es keinen irgendwie nennenswerthen Verlust zu befürchten. Es würde allerdings Afghanistan wieder räumen müssen, aber auf wie lange? Die russische Politik ist in ihren Zielen zäh und beharrlich. Nach einigen Jahren oder bei einer irgendwie passenden Gelegenheit würde es doch wieder in Afghanistan einrücken. Das Alles weiß man in England recht gut, man weiß auch, daß im Sudan ein starker Theil der englischen Armee festgenagelt ist und weil man das weiß, deshalb ist der Waffenlärm, den die englischen Zeitungen erheben, wenig ernst gemeint.

Aber auch Rußland wird sich damit begnügen, die jetzt gewonnene Stellung zu behaupten und einstweilen nicht weiter vordringen. Auf einen Krieg im großen Maßstabe kann sich Rußland auch nicht einlassen. Die Wunden, die der letzte türkische Krieg Rußland geschlagen hat, sind kaum vernarbt, die Gefahren, welche die inneren Umtriebe für den Bestand einer geordneten Regierung darboten, kaum beseitigt und zu einer erfreulichen wirthschaftlichen Entwickelung des gewaltigen Reiches sind kaum die nothwendigsten Grundlagen vorhanden. Das Alles sind Umstände, die einen Krieg für Rußland durchaus unrathsam erscheinen lassen.

So gespannt daher die Lage auch sein mag und welche Schwierigkeiten die diplomatischen Verhandlungen zwischen England und Rußland auch darbieten mögen, so läßt sich doch sicher hoffen, daß eine friedliche Einigung herbeigeführt werden und der Widerstreit der russischen und englischen Interessen in Mittelasien vor der Hand noch nicht zu einem Kriege führen wird.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Zu den Schriftstücken, welche dem Reichstage nach den Ferien zugehen sollen, gehört ein sehr umfangreicher Bericht über die Impffrage. Es handelt sich um die Beschlüsse der Impfkommission und um die Verhandlungen, welche den Beschlüssen voraufgegangen. Allem Anschein nach wünscht die Regierung eine nochmalige Erörterung der Frage, obschon sie, wie bekannt, den Impfzwang aufrecht zu erhalten entschlossen ist. Die Hauptgegner desselben erhoben sich bis jetzt aus den Reihen des Centrums und der Sozialdemokraten.

— Generalmajor v. Bonin macht in einem Aufsatz in der „Deutschen Revue" über das „Junkerthum in der Armee" auf die Gefahr aufmerksam, welche durch zunehmenden Luxus dem Offiziercorps drohe. Die höheren Offiziere, sagte er, würden durch die äußere Lebenslage zu größerem Aufwande gezwungen; eine beträchtliche Anzahl junger Lieutenants gehe aus dem Handels- und Industrie-Stande hervor und bringe die sehr erhöhten Lebensansprüche und Luxusgewohnheiten mit. Die Einrichtung eines in den Ehestand tretenden Offiziers von heute unterscheide sich gar sehr von den Anforderungen vor 30 oder 40 Jahren. Jetzt werde bei einer Heirath in den einfachsten Verhältnissen eine elegante Wohnung mit werthvollen Möbeln bezogen; Portièren, Teppiche und dergleichen Luxusartikel seien unentbehrlich. Der Verfasser erinnert daran, wie der spätere General-Feldmarschall v. Roon als Hauptmann in Berlin mit so mangelhaften Zimmern habe fürliebnehmen müssen, daß er und die Seinigen sich nur mit Schirmen gegen den eindringenden Regen schützen

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id426614763-18850414/1